

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2004

Nr. 2004/1271

Bürgergemeinde Laupersdorf – Genehmigung Vorprojekt Resterschliessung Wald "Lebern" mit Teilstück Staatswald Lebern und Teilstück Bürgergemeinde Balsthal und Zusicherung eines Kantonsbeitrages

1. Ausgangslage

1.1 Das Vorprojekt Resterschliessung Wald „Lebern“ der Bürgergemeinde Laupersdorf „Lebern“ mit Teilstück Staatswald Lebern und Teilstück Bürgergemeinde Balsthal sieht die Erschliessung von 38,0 Hektaren produktivem Wald mittels 1'555 m' lastwagenfahrbarer Waldstrassen und 1'815 m' Maschinenwegen im Gebiet "Lebern" vor. Ziele des Projektes sind eine nachhaltige Waldbewirtschaftung mit vertretbarem finanziellem Aufwand und zweckmässiger Erschliessung. Die Kosten-Nutzen-Analyse zeigt, dass dem Waldeigentümer unter Berücksichtigung der Beiträge von Bund und Kanton auch bei einem absoluten Tiefstand der heutigen Holzpreise noch ein Gewinn für das geerntete Holz bleibt.

1.2 Das Vorprojekt stützt sich auf die von der Eidg. Forstdirektion genehmigte Vorstudie vom 8. März 1995. Das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren erfolgte im Kanton im Rahmen dieses Vorprojektes im April / Mai 2004.

1.3 Als Gesuchstellerin tritt die Bürgergemeinde Laupersdorf auf, auch für das Teilstück C-c, an dem der Staatswald Lebern und die Bürgergemeinde Balsthal beteiligt sind. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden für das gesamte Projekt der Bürgergemeinde Laupersdorf ausbezahlt. Aufgrund der Laufmeterkosten im Kostenvoranschlag des Detailprojektes bezahlen der Staat Solothurn und die Bürgergemeinde Balsthal anteilmässig ihre Restkosten basierend auf der Schlussabrechnung an die Bürgergemeinde Laupersdorf aus.

1.4 Die Bürgergemeinde Laupersdorf ersucht Bund und Kanton um Beiträge für das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 229'000 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Nicht als Rodung gilt gemäss Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen. Nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) dürfen im Wald nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) entscheidet über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung der

kantonale Forstbehörde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen vorgängig der ordentlichen Baubewilligung der Baubehörde und der Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes (§ 38^{bis} Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (§ 38^{bis} Abs. 2 Planungs- und Baugesetz).

2.2 Das Vorprojekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens sind im Detailprojekt folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Gemäss kantonaler Gefahrenhinweiskarte sind bei der Linie C im Bereich "Wassergraben" Steinschlag und bei der Linie A Grundbrüche (Dolinen) möglich. Während der Bauphase und beim Ausbau der Wege ist diesen möglichen Gefahren entsprechend Rechnung zu tragen.
- Der Bodenabtrag darf grundsätzlich nur bei abgetrocknetem Boden durchgeführt werden.
- Abgetragenes Bodenmaterial muss soweit möglich für einen erneuten Bodenaufbau gemäss VBBo Art. 7 wiederverwendet werden.
- Zur Verhinderung möglicher Erosionsschäden sind die Böschungen mit zweckdienlichen Massnahmen zu bearbeiten, wenn nötig zu begrünen. Der Böschungsfuss ist mit einfachen mechanischen Massnahmen zu stabilisieren.

2.3 Nach § 25 WaG SO richtet sich die Festsetzung von Beiträgen an Waldeigentümer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40 % der beitragsberechtigten Kosten leisten. Bei Finanzhilfen werden die Kantonsbeiträge so festgesetzt, dass sie zusammen mit den Beiträgen des Bundes und Dritter höchstens 90 % der beitragsberechtigten Kosten ausmachen.

2.4 Die Abstufung der Beitragssätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den Bürgergemeinden richtet sich nach § 49 WaVSO. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich bei Finanzhilfen nach dem Nettoeigenkapital je Hektare bewirtschaftete Waldfläche.

2.5 Für die Berechnung der Beitragssätze des Bundes ist Tabelle 2 WaV massgebend. Um den maximalen Bundesbeitrag von 42 % auszulösen, muss sich der Kanton mit mindestens 28 % an den Kosten beteiligen.

2.6 Mit einer Abstufung von 93 % für die Bürgergemeinde Laupersdorf ergeben sich die Beitragssätze von 39% für den Bund und 26 % für den Kanton. Das Vorprojekt löst 89'300 Fr. Bundes- und 59'500 Fr. Kantonsbeiträge aus.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 4 WaV und §§ 25 und 26 WaGSO sowie § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz:

3.1 Dem von der Bürgergemeinde Laupersdorf eingereichten Vorprojekt Resterschliessung "Lebern" mit Teilstück Staatswald Lebern und Bürgergemeinde Balsthal wird die Zu-

stimmung erteilt. Die Auflagen gemäss Punkt 2.2 der Erwägungen sind im Detailprojekt umzusetzen.

- 3.2 Der Bürgergemeinde Laupersdorf werden an das Vorprojekt mit einem Kostenvoranschlag von 229'000 Fr. ein maximaler Kantonsbeitrag von 59'500 Fr. zugesichert, sofern sich auch der Bund entsprechend beteiligt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 562000 A70051.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonsforstamt (3, JF/hb)

Forstkreis Thal

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Kant. Finanzkontrolle

Bürgergemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf

Bürgergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Sektion Förderungsmassnahmen, 3003 Bern (Versand durch KFA)